

**Konzessionsverträge Strom und Gas  
hier: Beschluss über Auswahlkriterien im laufenden Bekanntmachungs- und  
Auswahlverfahren****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
28.03.2012	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt den in der Anlage beigefügten und gemäß Hauptausschuss-Beschluss vom 14.03.2012 um das Auswahlkriterium „Einräumung eines Sonderkündigungsrechts nach 10 Jahren“ ergänzten Kriterienkatalog mit den dort genannten Ausschluss- und Auswahlkriterien als Grundlage seiner zu treffenden Entscheidung über den Neuabschluss von Konzessionsverträgen betreffend die Strom- und Gasversorgung im Gebiet der Stadt Gummersbach.

**Begründung:**

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 01.12.2011 hat die Verwaltung am 03.01.2012 die vorzeitige Beendigung der Konzessionsverträge mit der AggerEnergie GmbH (Im Folgenden: AggerEnergie) öffentlich bekannt gemacht und damit das Verfahren, mit dem die Vergabe der Konzession in den Wettbewerb gestellt wird, eröffnet. Die Bekanntmachung betraf sowohl den vorzeitig beendeten Gas- als auch den Stromkonzessionsvertrag.

Eingangs ist festzuhalten, dass es bei der Konzessionsvergabe inzwischen nicht mehr um das Recht und die Pflicht geht, die Versorgung der Bevölkerung mit Energie sicherzustellen, sondern ausschließlich um Wegenutzungsrechte an den öffentlichen und kommunalen Flächen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Energieverteilungsnetze.

Die Verwaltung hat inzwischen ein Konzept für die Gestaltung des wettbewerblichen Interessenbekundungsverfahrens erarbeitet. Unterstützt wurde und wird sie durch das Beratungsunternehmen PKF Fasselt Schlage, Duisburg, das im Bereich des Konzessionswettbewerbs über eine Vielzahl an Referenzen verfügt.

Im Wesentlichen liegen der vorgesehenen Gestaltung des Verfahrens, wie es in der Anlage dargestellt ist, folgende Überlegungen zugrunde:

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) schreibt vor, dass die Kommunen einen Wettbewerb um den Neuabschluss der Konzessionsverträge, einen „Wettbewerb um die Netze“ eröffnen müssen. Die Verwaltung hat dementsprechend das Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge gemäß § 46 Abs. 3 EnWG bekannt gemacht.

Die Vergabe der Konzession hat in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu erfolgen. Die Durchführung eines diskriminierungsfreien Verfahrens

bedeutet gleichzeitig, dass der bisherige Konzessionär AggerEnergie gegenüber anderen Interessenten nicht bevorzugt wird bzw. bevorzugt werden darf, obwohl die Kommune von der Beteiligung an der AggerEnergie sowohl durch Zuflüsse an den Haushalt als auch durch die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die örtliche Versorgung durch Schaffung einer geeigneten Netzinfrastruktur in der Vergangenheit stets profitiert hat.

Die den Konzessionswettbewerb inzwischen deutlich schärfer überwachenden Behörden, insbesondere das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur haben Ende 2010 relevante Aspekte und Verbote in Bezug auf solche Verfahren formuliert. Im Rahmen ihres gemeinsamen Leitfadens zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15.12.2010 führen das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur aus, welche Anforderungen aus Behördensicht an ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zu stellen sind.

Gefordert wird dementsprechend die Festlegung objektiver, sachgerechter und nicht diskriminierender Auswahlkriterien durch den Rat der Kommune als Entscheidungsgrundlage für die Vergabeentscheidung. Diese Auswahlkriterien sind allen Interessenten vorab mitzuteilen.

Nach Behördenansicht müssen die Auswahlkriterien vor allem an den Zielsetzungen des EnWG orientiert werden, wie sie in § 1 des Gesetzes niedergelegt sind. Das EnWG verfolgt im Allgemeinen das Ziel, eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“, sicher zu stellen. Im Speziellen regeln die §§ 11 ff. EnWG diese Ziele in Bezug auf die Betreiber von Gas- und Stromverteilernetzen.

Als vergebende Stelle kann die Kommune neben energiewirtschaftsrechtlich vorgeprägten Auswahlkriterien weitere Aspekte, wie beispielsweise die Leistungserbringung vor Ort im Sinne einer ortsbezogenen sicheren, effizienten und verbraucherfreundlichen sowie umweltverträglichen Organisation der Betriebsstruktur, nur noch insoweit berücksichtigen, wie sie einen Bezug zum Netzbetrieb haben. Demgemäß dürfen beispielsweise Aspekte des Energievertriebs keine Rolle spielen. Die Verwaltung hat den in der Anlage beigefügten Kriterienkatalog erarbeitet, der diesen Vorgaben entspricht und der vom Rat zu beschließen ist.

## **Anlage/n:**

Kriterienkatalog